



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

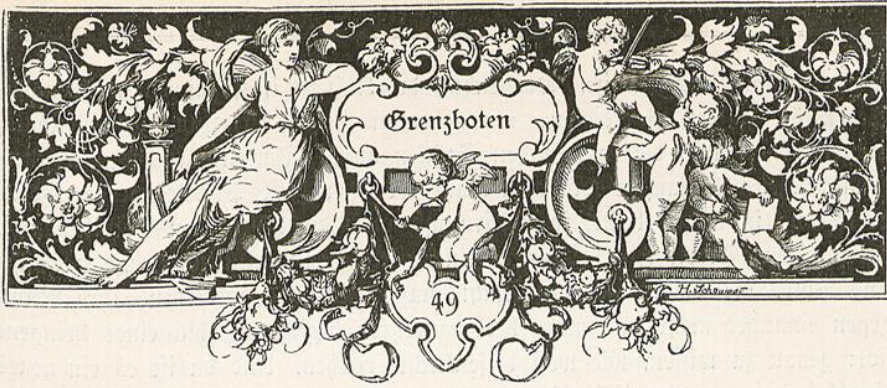
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Beleidigungsprozesse

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Beleidigungsprozesse



Seit den schönen Erinnerungsfesten dieses Sommers ist über Deutschland eine Sündflut von Beleidigungs- und Majestätsbeleidigungsprozessen hereingebrochen, die in allen politischen Lagern ernste Besorgnisse hervorruft. Allgemein ist das Kopfschütteln über die Art der Prozedur, den Inhalt der ergangnen Gerichtsurteile.

Fast im Handumdrehen ist es der Sozialdemokratie gelungen, ihre rohen Verurteilungen am Geiste unsers Volks vergessen zu machen und sich in das Gewand des Märtyrertums für Freiheit und Männerwürde zu hüllen. Daß doch die Deutschen, „aus doktrinäerer Prinzipienreiterei,“ von dem Zauber dieser Worte nicht lassen und nicht aufhören mögen, Gerechtigkeit auch für den Gegner zu fordern! Aber auch wer sich von solch sentimentaln Regungen frei weiß, der denkt doch an das Heute mir, morgen dir! und schon fängt man an, auch im alltäglichen Gespräch die Worte auf die Goldwage zu legen. Ob eine Stimmung der Nation, deren wahre Natur der künftige Geschichtschreiber bald nur noch aus vertrauten Privatbriefen wird feststellen können, den Herrschenden selbst nützlich sei, wollen wir nicht untersuchen. Jedenfalls ist es ein schweres Unglück, wenn tiefgehende Empfindungen der Volksseele, wenn monarchischer und bürgerlicher Sinn oft in derselben Brust mit einander in Widerstreit geraten wollen. Der kaiserliche Name erschien einst der abendländischen Christenheit als der Inbegriff höchster irdischer Machtfülle, er ist mit den Sagen und Überlieferungen unsers Volks aufs innigste verknüpft, seine Wiederherstellung entsprach der tiefsten Sehnsucht der Nation, sein Glanz kann sich vorübergehend verdunkeln, doch niemals ganz erlöschen. Wir alle wollen, daß die Person des Herrschers auch durch strenge Strafbestimmungen gegen Verunglimpfungen geschützt sei. Wir wollen es erst recht, seitdem in dem modernen Verfassungsstaate auch das Volk zu werktthätiger Teilnahme an der Leitung

seiner Geschicke berufen ist. Der Schutz des Kaisers ist sogar ein notwendiges Gegenstück zu den Vorrechten, mit denen die Reichsverfassung den Reichstag umgeben hat, und die in manchen Stücken an die Immunität des Herrschers heranreichen. Verlangen wir vom Kaiser, daß er diese Privilegien der Volksvertretung in Ehren halte, so müssen wir auch die kaiserlichen Privilegien zu ehren allezeit bereit sein. Aber in einer Zeit, wo unglücklicherweise Herrscher und Volk, die beiden großen Mächte im deutschen Staatsleben, ihre Rechte gegen einander mehr und mehr hervorzukehren beginnen, thut eines dringend not: genau zu wissen, wie weit diese Rechte reichen. Und da ist es ein neues Unglück, daß der Begriff dessen, was unter Majestätsbeleidigung zu verstehen ist und damit der Inhalt der Majestätsrechte selbst wie der Begriff der Beleidigung überhaupt in dem Urteile der Gerichte gegenwärtig aufs äußerste verwirrt ist.

Wir geben von vornherein zu, daß es gerade für das Vergehen der Beleidigung fast unmöglich ist, im Gesetze selbst eine klare und erschöpfende Bestimmung zu geben. Wir tadeln es nicht, daß auch das deutsche Strafgesetzbuch hierauf verzichtet hat. Soll aber das öffentliche Leben eines großen Volks nicht auf die Dauer schweren Schaden leiden, so darf die Grenze der erlaubten und der unerlaubten Meinungsäußerung nicht verworren bleiben. Es kann, da das Gesetz versagt, nur Aufgabe der Gerichte sein, diese Grenze abzustechen, und zwar so deutlich, daß nur Unverstand oder offenbare Bosheit darüber hinwegschreiten kann. Die Aufgabe liegt vor allem dem Reichsgericht ob. Leider hat sich ihr der höchste Gerichtshof, auf Grund einer unhaltbaren Rechtsauffassung, bisher geflüchtig entzogen.

Was man auch immer unter Beleidigung verstehen mag, so sind doch dabei, wie bei allen strafbaren Handlungen, zwei Seiten deutlich von einander zu unterscheiden: die objektive, d. h. die Frage, ob die betreffende Äußerung, nach dem gemeinen Sprachgebrauch betrachtet, überhaupt einen beleidigenden Inhalt hat und haben kann, und die subjektive, d. h. ob sie gerade in diesem beleidigenden Sinne von dem Urheber der Äußerung gebraucht worden ist. Das Reichsgericht hält bei allen übrigen strafbaren Handlungen streng darauf, sich die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob jene objektiven Merkmale des Verbrechens wirklich vorliegen. Wollte z. B. das Landgericht jemand wegen Diebstahls bestrafen, weil er die fließende Wasserwelle geschöpft und damit angeblich eine fremde bewegliche Sache sich zugeeignet habe, so würde sich das Reichsgericht über diese unmögliche Feststellung hinwegsetzen und den Thäter einfach freisprechen. Auffallenderweise hat es sich aber gerade bei der Beleidigung an die sogenannten thatsächlichen Feststellungen der Landgerichte nicht bloß in der Frage der beleidigenden Absicht, sondern auch in der Vor- und Hauptfrage, ob denn überhaupt äußerlich eine Beleidigung vorliege, für gebunden erklärt. Dabei scheint die gleichfalls unhaltbare Ansicht mit unterzu-

laufen, daß gerade bei der Beleidigung diese beiden Fragen gar nicht auseinanderzuhalten seien, und daß die nachgewiesene beleidigende Absicht auch eine an sich harmlose Äußerung zur Beleidigung zu stempeln vermöge. Dies trifft bis zu einem gewissen Grade auf die ironischen Äußerungen zu, deren Thatbestand am allerschwierigsten zu ermitteln ist, ist aber als allgemeine Regel ebenso falsch, als wenn man den Mordgesellen, der ein blind geladnes Gewehr auf eine Strohuppe abfeuerte, wegen vollendeten Mordes bestrafen wollte. Daß es sich dabei möglicherweise um den Versuch eines Verbrechens handeln kann, spielt gerade bei der Beleidigung und der Majestätsbeleidigung keine Rolle, da das Strafgesetzbuch einen strafbaren Versuch bei beiden nicht kennt.

Vielleicht hat der Anklageeifer, von dem die deutschen Staatsanwaltschaften seit den Septembertagen dieses Jahres erfüllt sind, die gute Folge, das Reichsgericht zum Aufgeben seines bisherigen Standpunktes zu bewegen. Entschließt es sich, von seinem guten Rechte der juristischen Begriffsbestimmung auch der Beleidigung gegenüber Gebrauch zu machen, so ist das, gleichviel wie sie ausfällt, schon ein Gewinn. Die öffentliche und private Meinungsäußerung wird sich darnach richten können und wohl oder übel richten müssen. Wir erwarten vom Reichsgericht jedenfalls eine klare und unzweideutige Aussprache darüber, ob der Begriff der Majestätsbeleidigung mit dem der gewöhnlichen Beleidigung zusammenfällt oder nicht; wenn nicht, ob auch schon die Kritik monarchischer Äußerungen im ablehnenden und zurückweisenden, vielleicht im feindseligen und gehässigen Sinne, ob spöttische oder witzelnde Bemerkungen über private Gepflogenheiten und Liebhabereien des Herrschers, ob überhaupt sogenannte Ehrfurchtsverletzungen Majestätsbeleidigungen sein können. Über alle diese heute so brennend gewordenen Fragen wird das Reichsgericht einer Entscheidung nicht länger ausweichen können. Daß sie mit dem ersten Wurf gelinge, ist nicht notwendig und in einem so jungen Verfassungsstaate wie dem Reich kaum zu erwarten. Es ist auch völlig genügend, wenn der höchste Gerichtshof nur erst damit beginnt, die Fälle auszuscheiden, die unzweifelhaft nicht Majestätsbeleidigungen sind. Das Breslauer Urteil gegen Liebknecht gehört nicht eigentlich hierher, da die objektive Seite dort nicht bestritten ist, wenngleich wir als selbstverständlich betrachten, daß sich das Reichsgericht auf den Versuch, ein Vergehen der fahrlässigen Majestätsbeleidigung oder auch der betrügerlichen Vorpiegelung der Majestätsbeleidigung zu konstruieren, nicht einlassen wird. Dagegen wäre das berüchtigte Sitzenbleiben beim Hoch auf den Kaiser, dessen objektiven Thatbestand man doch nur mit Null einstellen kann, oder die soeben bekannt werdende Verurteilung Försters wegen des Aufsatzes in der Ethischen Kultur zu einer ersten befreienden That vorzüglich geeignet.

Mitunter scheint es, als ob die Empfindungen, die unwillkürlich zu einer strengern Auffassung des Begriffs der Majestätsbeleidigung gegenüber dem der gewöhnlichen Beleidigung geführt haben, ihre Rückwirkung auch auf die so-

genannte Beamtenbeleidigung geäußert hätten. Das mochte im absolutistischen Staate eine gewisse Berechtigung haben, dessen Beamte lediglich die blinden Vollstrecker des königlichen Willens waren. Aber nach dem konstitutionellen Staatsrecht kann ihnen der Monarch, außer mit Gegenzeichnung des Ministers, überhaupt keine Weisungen erteilen; die Richter sind sogar vom Monarchen völlig unabhängig. Die Beamten sind Gesetzen unterworfen, die nicht bloß vom Monarchen, sondern zugleich von der Volksvertretung erlassen sind, ja sie sind durch den obersten Vorgesetzten, den verantwortlichen Minister hindurch mittelbar auch dieser Volksvertretung verantwortlich. Das Reichsstrafgesetzbuch hat deshalb die Beamtenbeleidigung als besondres Vergehen mit gutem Grunde beseitigt, und es ist bedauerlich, daß sie der neuere Sprachgebrauch wieder eingebürgert hat. Die Beamtenlehre hat vor der allgemeinen bürgerlichen Ehre nur das eine voraus, daß dem Beamten durch sein Amt gewisse Pflichten auferlegt sind, deren Vernachlässigung, wie sie ihm disziplinare oder strafrechtliche Ahndung einbringen würde, auch einen sittlichen Makel auf ihn werfen kann. Der Abweg, auf den die Rechtsprechung geraten ist, ohne daß das Reichsgericht dagegen einschreiten zu können geglaubt hat, erklärt sich dadurch, daß man mit der Beamteneigenschaft ohne weiteres auch die Vorstellung gewisser Geistes- und Charaktervorzüge verbunden hat, die mit der Ehre als dem Werte der sittlichen Persönlichkeit nichts gemein haben, wie etwa Weisheit, Würde, Mut, ja sogar Takt und gute gesellschaftliche Manieren. So ist es möglich geworden, schon aus dem Absprechen des einen oder des andern dieser Vorzüge das Vergehen der Beamtenbeleidigung zu bilden. Vermutlich wird das Reichsgericht demnächst Gelegenheit haben, auch diesen Auswüchsen in einem klassischen Falle entgegenzutreten. Professor Delbrück, den wir als wackern Mitstreiter im Kampfe für eine vernünftige Sozialpolitik willkommen heißen, ist wegen eines im Oktoberheft der Preußischen Jahrbücher veröffentlichten Aufsatzes der Beleidigung der preußischen Polizei angeklagt worden, weil er die Unklugheit ihres neuesten Vorgehens gegen die Sozialdemokratie ganz im Sinne auch unsrer Ausführungen hierüber getadelt hat. Die Times teilt die unter Anklage gestellten Äußerungen ihren Lesern mit, und ihr Berichterstatter knüpft daran die Bemerkung: „Wenn diese Verfolgung aufrecht erhalten werden und ein Richterspruch gegen Professor Delbrück ergehen sollte, so ist die Rede- und Diskussionsfreiheit in Deutschland zu Ende. Wenn etwas strafbares an dem Aufsatz ist, so wage ich zu behaupten, daß kaum ein einziger Zeitartikel über streitige Fragen der innern Politik in der Times gestanden hat, der nicht auch für strafbar erklärt werden könnte, wenn in England dieselben Gesetze beständen und in demselben Geiste angewendet würden wie in Deutschland.“ Der Berichterstatter befindet sich dabei nur in einem doppelten Irrtum. Die Redefreiheit ist, wie er sie versteht, für die sozialdemokratische Presse schon längst zu Ende, da sie wegen ähnlicher „Beamtenbeleidigungen“ schon eine

ganze Reihe von Verurteilungen erfahren hat. Zweitens bestehen aber auch in Deutschland keine Gesetze, die eine so weitgehende Auslegung des Beleidigungsbegriffs rechtfertigen könnten. Vielleicht ist die Anklage gegen Professor Delbrück erhoben worden, um den Beweis zu liefern, daß die bürgerliche Presse mit dem gleichen Maße wie die sozialdemokratische gemessen werde. So löblich das wäre, so hoffen wir doch, daß das Reichsgericht, wenn es erst seine prozessualen Bedenken aufgegeben hat, den Preßverfolgungen aller Parteien ohne Unterschied ein Ende machen wird, solange sie der Polizei nichts schlimmeres als unklugen, übertriebenen und voreingenommenen Amtseifer nachsagen. Keinesfalls sind die Beleidigungsprozesse dazu da, den Beamten den Besitz von Vollkommenheiten zu bescheinigen, die eine schätzbare Zugabe zu ihrer Amtsführung sein mögen, deren Mangel sie aber nicht entehren kann, weil er das Mittelmaß menschlicher Pflichterfüllung und den Menschenwert des Beamten selbst unangetastet läßt. Worin die wahre Ehre, wenigstens die vom Strafgesetz geschützte Ehre besteht, darüber ist die Strafrechtswissenschaft niemals zweifelhaft gewesen. Ihre Ergebnisse sind erst vor kurzem von Binding in der bekannten Schrift: „Die Ehre und ihre Verletzbarkeit“ glänzend zusammengefaßt worden. Sie decken sich durchaus mit dem, was ernste, ehrenfeste Männer als Forderungen des Rechtsgefühls empfinden. Die deutsche Rechtsprechung ist schwer krank, wenn sie beide, die Wissenschaft und das natürliche Rechtsgefühl des Volkes dauernd gegen sich hat.



Zum Schutze der Bauhandwerker



seit einigen Jahren wird die Frage erörtert, wie die Bauunternehmer und die beim Bau beschäftigten und beteiligten Handwerker, Arbeiter und Lieferanten gegen die Verluste geschützt werden könnten, die sie bei Bauten und insbesondere bei Neubauten in großen Städten durch den Bauschwindel vielfach erleiden. Dieser Bauschwindel wird am häufigsten in der Weise betrieben, daß die Baustelle dem in der Regel vermögenslosen Bauherrn für einen Kaufpreis übereignet wird, der den wahren Wert der Baustelle weit übersteigt, der aber nur zum geringsten Teil bar ausgezahlt, zum größten Teil als Restkaufgeld auf das Baugrundstück hypothekarijch eingetragen wird. Dieser Hypothek wird nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der nachträglich aufgeführte Bau sofort mit-